

**Öffentliche Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Oberhavel als allgemeine untere Landesbehörde über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben der Entnahme von Grundwasser aus zwei geplanten Brunnen in der Gemarkung Flatow nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Spargelhof Kremmen GmbH & Co. KG, Groß-Ziethener Weg 2, 16766 Kremmen hat mit Datum vom 28.06.2013 und 13.01.2015 Anträge auf Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus zwei zu errichtenden Brunnen zur Beregnung von Spargelflächen gestellt.

Die geplanten Brunnenstandorte befinden sich in der Gemarkung Flatow Flur 6 Flurstück 82 und Flur 3 Flurstück 8.

Der Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 23.2-39-F18046 geführt.

Auf Grund der Größenordnung der beantragten Grundwasserentnahme von bis zu 120.000 m<sup>3</sup>/Jahr war gemäß Anlage 1 Nr. 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien wurden für die Entnahmestelle Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht festgestellt, so dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da die Inanspruchnahme des Grundwassers im Bilanzgebiet in einem vertretbaren Rahmen bleibt.

Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03301 601 611 während der Dienstzeiten in der Kreisverwaltung, FB Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, FD Wasserwirtschaft, Zi. 177 Haus 1, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Oranienburg, den 06.09.2018

Weskamp  
Landrat